

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Schutz von pflegebedürftigen Menschen sicherstellen – Hamburgisches Wohnbetreuungsqualitätsgesetz und Wohn-Pflege-Aufsicht verbessern

Die Gesundheitsbehörde stellte am 22.05.2018 in einer Pressekonferenz ihre Pläne zur Reform der Wohn-Pflege-Aufsicht und einer Novellierung des Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vor. Die geplanten Maßnahmen sind aber nicht ausreichend, um einen durchgängigen Schutz und eine Selbstvertretung der auf Pflege angewiesenen Menschen und ihrer Angehörigen sicherzustellen.

Ganz im Gegenteil ist zu befürchten, dass die eigentlich hohen Standards des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes und der Durchführungsverordnung aufgeweicht werden, wenn Regelprüfungen an den MDK delegiert werden.

Diese Befürchtungen werden durch die Mitteilung des Senats (Drs. 21/13125) eher noch bestärkt. Der genaue Prüfauftrag und -umfang steht noch gar nicht fest und muss noch ausgehandelt werden. Hier wird also quasi vorab Zustimmung von der Bürgerschaft erbeten. Zwei andere Eckpunkte werden in der Senatsdrucksache aber schon festgelegt: Den Prüfauftrag bekommt der MDK und es wird ungefähr 300.000 Euro kosten.

Presseberichte und eine Reihe von Parlamentarischen Anfragen – auch auf Bezirksebene – dokumentieren eindrücklich, dass die Wohn-Pflege-Aufsichten ihrem gesetzlichen Auftrag mit der jetzigen Personalausstattung und Finanzierung in keiner Weise nachkommen können. Vorgeschriebene Regelbegehungen unterbleiben in bis zu 90 Prozent der Fälle in einzelnen Bezirken.

Anlassbezogene Prüfungen – also Prüfungen, die erfolgen, weil ein Missstand gemeldet wurde – dominieren zurzeit das Tagesgeschäft der Wohn-Pflege-Aufsichten. Die hohe Zahl der Beschwerden und gemeldeten „Anlässe“, die sich seit 2012 verdreifacht hat, zeichnet ein Bild von zunehmend besorgniserregenden und gefährlichen Zuständen in einigen Einrichtungen. Die stark erhöhte Zahl von Beschwerden allein als eine Art von Aufhellung des Dunkelfeldes durch ein verändertes Bewusstsein zu bezeichnen – wie es die Gesundheitsbehörde am 22.5.2018 machte – erscheint nicht ausreichend plausibel. Vielmehr ist zusätzlich zu den gemeldeten Missständen von einem Dunkelfeld von Missständen auszugehen, die der Wohn-Pflege-Aufsicht gar nicht zur Kenntnis gelangen, beispielsweise wenn Beschäftigte Missstände, aus Angst vor Arbeitsplatzverlust oder anderen negativen Konsequenzen nicht melden.

Werden Missstände oder konkrete Verdachtsmomente im Gesundheits- und Pflegebereich nicht gemeldet, kann das gravierende Konsequenzen – von gefährlicher Pflege bis zum Tod – haben, wie das niedersächsische Beispiel des Pflegers Niels H. zeigt, der jahrelang Patienten/-innen im Krankenhaus ermorden konnte, unter anderem weil

Verdachtsmomente nicht weitergemeldet wurden.¹ Zum Schutze der Bewohner/-innen ist es notwendig, ein gut ausgebautes Meldesystem zu haben, das umfassende Vertraulichkeit garantieren kann, dieses Meldesystem bekannt zu machen und Whistleblower/-innen zu schützen.

Der Evaluationsbericht zum Hamburgischen Wohnbetreuungsqualitätsgesetz stellt fest, dass die Wohn-Pflege-Aufsichten personell stark unterbesetzt sind, die Mitarbeitenden jedoch trotz der Überlastung mit hoher Einsatzbereitschaft und hoher Motivation arbeiten. Hier gilt es, Entlastung zu schaffen und die Stellen in den Bezirken zu verdoppeln, damit die WPA ihren Aufgaben nachkommen kann, die Nutzer/-innen von Pflegeangeboten wirksam und dauerhaft vor Pflegemängeln zu schützen.

Bei einer Verlagerung der Regelprüfungen von der Wohn-Pflege-Aufsicht zum MDK wird das Problem verschoben und die Kosten werden von den Personalkosten zu den Sachkosten verschoben. Aber eine Problemverschiebung ist keine Problemlösung. Wie der Prüfauftrag an den MDK lauten wird – also ob eine Regelprüfung des MDK genauso gründlich sein wird wie es die Durchführungsverordnung den Prüfern/-innen der WPA bisher vorschrieb oder ob es sich um eine Schmalpurversion handeln wird – bleibt unklar, aber Letzteres ist zu befürchten. Schon jetzt klagen die Pflegegutachter/-innen des MDK über eine starke Überlastung und Arbeitsverdichtung („Hamburger Abendblatt“, 04.12.2017). Dass sich die Arbeitsbedingungen (und damit die Qualität der erbrachten Leistung) durch eine zusätzliche Aufgabe verbessern werden ist illusorisch.

Zur Mitwirkung der Nutzer/-innen berichtet die Evaluation, dass eine wirksame Mitwirkung schon in der jetzigen Praxis und Struktur oft nicht realisiert wird. Einrichtungsleitungen legen Mitwirkungsrechte passiv als „Recht auf Informiert-werden“ aus, Menschen beteiligen sich nicht an den Mitwirkungsmöglichkeiten aus Angst vor Nachteilen, es wird über Mitwirkungsrechte und ihre Formen nicht aktiv und offensiv informiert. Aufgrund des hohen Lebensalters seien Nutzer/-innen auch oft nicht mehr fit genug, ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten, Ombudspersonen seien nötig. Hier müssen die Mitwirkungsgremien entscheidend gestärkt und neue Formen gefördert werden, Nutzer/-innen und ihre Angehörigen sind darüber offensiv zu informieren, Ombudspersonen und die weiteren Mitwirkungsgremien sind als Formen engagierter Selbstvertretung der Nutzer/-innen (Empowerment) zu stärken.

Prüfergebnisse der WPA wurden bisher nicht veröffentlicht, obwohl das bisherige Gesetz eine solche Veröffentlichung vorsah. Die Ankündigung der Gesundheitsbehörde, die Prüfergebnisse zukünftig zu veröffentlichen, ist zu begrüßen. Sicherzustellen ist, dass nicht nur Ergebnisse von Regelbegehungen oder das Bestehen einer Untersagung oder eines Aufnahmestopps veröffentlicht werden, sondern zusätzlich auch die Sachverhalte, die zu einer Mängelvereinbarung, einer Untersagung oder einem Aufnahmestopp geführt haben.

Erst durch eine umfassende Transparenz können sich Verbraucher/-innen (potenzielle Nutzer/-innen und ihre Angehörigen) ein gründliches Bild verschaffen. Alle Verbraucher/-innen, ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit haben ein großes Interesse daran, informiert zu sein, wenn in einer Einrichtung gesundheitsgefährdende Zustände oder andere Mängel oder Verstöße festgestellt wurden, um gegebenenfalls die Einrichtung wechseln zu können, bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtung bedarfsgerecht entscheiden zu können oder um darüber öffentlich in den Medien zu berichten. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich festgestellt, dass in vergleichbaren Fällen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht „Ross und Reiter“ genannt werden müssen, wenn die Veröffentlichung befristet wird (Aktenzeichen 1BvF1/13). Bezogen auf die Veröffentlichung von Prüfergebnissen in Pflegeeinrichtungen bedeutet dies eine aktuelle Information über festgestellte Mängel oder andere Versäumnisse sowie die Information, dass und wann die Mängel abgestellt wurden. Lediglich über Anzahl und Art von bestandskräftigen Anordnungen und Untersagungen zu informieren, wie der Senat es plant, reicht nicht aus.

¹ Siehe zum Beispiel https://www.focus.de/panorama/welt/niels-h-krankenpfleger-wegen-97-weiterer-morde-an-patienten-angeklagt_id_8340778.html oder: <https://www.n-tv.de/panorama/Niels-H-toetete-ueber-100-Patienten-article20123987.html>.

Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, sind strukturell in einer geschwächten Position, wenn es um die Vertretung ihrer Interessen und das Abstellen von Missständen geht. Häufig sind Angehörige hochengagiert, wenn es um das Wohlergehen der pflegebedürftigen Menschen geht. So erklärte Gesundheitssenatorin Prüfer-Storcks, dass 70 Prozent der Beschwerden über Missstände in Pflegeeinrichtungen von Angehörigen stammen (Drs. 21/12826). Doch nicht alle pflegebedürftigen Menschen haben Angehörige, die diese Aufgabe übernehmen können, und ihre Zahl wird in den nächsten Jahren noch steigen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, ein Verbandsklagerecht einzuführen, damit die Interessen von besonders vulnerablen Menschen wirksam vertreten werden können, denn eine individuelle Klage ist für einen hochbetagten und pflegebedürftigen Menschen oft nicht durchzuhalten, auch wenn die Erfolgsaussichten gut sind und die Missstände gravierend sind.

Eine funktionierende Aufsicht über Pflegeeinrichtungen, die Missstände ehrlich erfasst, abstellt und vor Gefährdungen schützt, ist notwendig und unerlässlich, jedoch nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass Pflegeeinrichtungen genügend Personal haben müssen, um überhaupt eine gute Pflegequalität sichern zu können. Deshalb ist es notwendig, dass ein bedarfsgerechter Personalschlüssel in den Landesrahmenverträgen zugrunde gelegt wird.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. den Stellenumfang der Wohn-Pflegeaufsicht in den Bezirken auf mindestens das Doppelte zu erhöhen und deren Finanzierung sicherzustellen,
2. die anlassbezogenen und die Regelbegehungen bei der Wohn-Pflege-Aufsicht zu belassen,
3. ein Meldesystem für Missstände einzurichten, welches Vertraulichkeit gewährt, Whistleblower schützt und dieses Meldesystem bei Beschäftigten, Nutzern/-innen, Angehörigen und Zugehörigen bekannt zu machen,
4. die Ergebnisse aller Prüfungen nach §30 HmbWBG und der nach §§ 32 – 35 HmbWBG erfolgten Maßnahmen und deren Inhalt (unter anderem Mängelbeseitigungsvereinbarungen, Untersagungen, Aufnahmestopps) in nicht anonymisierter Form für mindestens zwölf Monate zu veröffentlichen,
5. die Mitwirkungsgremien in ihren Kompetenzen zu stärken und Maßnahmen zu ergreifen, die Nutzer/-innen, Angehörige und Ombudspersonen stärken und ermächtigen (empowern), ihre Mitwirkungsmöglichkeiten wirksam nutzen zu können, zum Beispiel aber nicht nur durch Beratung, Coaching und Fortbildung. Es ist darauf zu achten, Mitwirkungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass Menschen mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen mitwirken können,
6. Mitgliedern der Mitwirkungsgremien eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, die nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird,
7. ein Verbandsklagerecht auf Landesebene einzuführen und klageberechtigte Verbände zu benennen, die dauerhaft berechtigt sind, die Interessen von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf zu vertreten,
8. Mindestpersonalvorgaben (schichtbezogene Personalschlüssel und Fachkraftquoten) zu verabschieden, die in den Landesrahmenverträgen verbindlich einzuhalten sind und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung nach dem anerkannten Stand der Pflegewissenschaft gewährleisten,
9. der Bürgerschaft bis zum 31.10.2018 zu berichten.